



Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind, die nachstehenden Bedingungen:

1. Bestellung:

Gültig sind nur schriftliche Bestellungen; mündliche Vereinbarungen bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung.

2. Preise:

Die Preise gelten nach Vereinbarung. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher festgelegt, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben; Recht zu Widerspruch oder Rücktritt bleibt vorbehalten.

3. Versand:

- a) Für Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklaration haftet der Lieferant.
- b) Versandanzeige ist sofort bei Abgang jeder einzelnen Sendung einzureichen.

4. Rechnungserteilung:

Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung gesondert einzureichen, also nicht der Sendung beizufügen. Bei Monatslieferungen ist die Rechnung zweimal monatlich zu erteilen, und zwar bis zum 18. eines jeden Monats für die erste, und bis zum 3. des folgenden Monats für die zweite Monatshälfte.

5. Fracht und Verpackung:

Alle Sendungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart wurde, frei von allen Spesen für Versendung, Fracht und evtl. Transportversicherung. Die Ware reist auf Gefahr des Lieferanten. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung ausdrücklich festgelegt wurde. In diesem Falle ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absendungsbahnhof zu 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.

6. Abnahme:

Wareneingänge werden ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen hin untersucht. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware bei dem Lieferanten eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei dem Lieferanten eingeht.

7. Mehr- oder Minderlieferung:

Abweichungen hinsichtlich des Gewichtes und der Stückzahlen können nur anerkannt werden, wenn uns diese rechtzeitig gemeldet werden und wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklären.

8. Zahlung:

Ist für die Zahlung keine besondere Vereinbarung getroffen, so erfolgt sie binnen 14 Werktagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto bzw. nach Wareneingang, wenn dieser später erfolgt.

9. Lieferzeit:

Werden die mit uns vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl, Nachlieferung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages zu verlangen oder nach dem ergebnislosen Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten unter Geltendmachung von Schadenersatz. In Fällen höherer Gewalt, die für beide Vertragspartner eintreten können, entfallen gegenseitige Schadenersatzansprüche. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich.

10. Garantien, Zusicherungen und Gewährleistung:

Der Lieferant garantiert uns und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Die Garantiezeit beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle. Die Garantiezeit für Ersatzteile beträgt 2 Jahre nach Inbetriebnahme und endet spätestens 3 Jahre nach Lieferung.

Während der Garantiezeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, oder wird sie über eine angemessene, von uns gesetzte Frist hinaus verzögert oder verweigert, stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder Minderung zu. Darüber hinaus behalten wir uns vor, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

11. Haftung des Lieferanten:

Werden wir aufgrund eines Produktschadens für den der Lieferant verantwortlich ist von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

Müssen wir aufgrund eines Schadensfalles im Sinne dieses Abschnittes eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit wir die Möglichkeit haben und es zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt. Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung unseres Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche zu treffen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

12. Beistellung von Material durch die Friedr. Lohmann GmbH:

Von uns beigestellte Materialien werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in unserem Eigentum.

Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der Beistellung von uns zum Wert aller bei der Herstellung oder Vermischung verwendeten Sachen sowie die Aufwendung des Lieferanten für dessen Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant für uns unentgeltlich die neu hergestellte oder vermischte Sache.

Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung der von uns beigestellten Materialien, Transportmitteln, Verpackungen, Geräte usw. Der Lieferant hat uns unverzüglich von einem solchem Umstand zu unterrichten.

13. Zeichnungen:

Zeichnungen und Entwürfe, die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, dürfen weder weiterverwendet noch Dritten ohne unsere Zustimmung überlassen werden. Alle Zeichnungen und Entwürfe sind bei Nichtbenutzung oder Erledigung der Bestellung an uns zurückzugeben.

14. Konformitätserklärung, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung:

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung über die Produktesicherheit und Gesundheitsanforderungen (z.B. EG Maschinenrichtlinie 98/37/EG) sowie zur Übergabe der entsprechend vorgeschriebenen EG Konformitätserklärung und der dazugehörigen Dokumentation.

Alle Maschinen müssen darüber hinaus mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein, auch versichert der Hersteller, dass seine Produkte allen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen und das Gütesiegel GS „ Geprüfte Sicherheit “ tragen.

Alle technischen Arbeitsmittel müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und mit den entsprechenden Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein. Darüber hinaus sind Werkzeuge, Bauteile, Maschinen, Anlagen, Bauten sowie jegliche Betriebsstoffe und Anlagenbaueinzelteile so auszustatten, dass nach menschlichem Ermessen und Erdenken Unfälle auszuschließen sind. Bei Arbeiten innerhalb unseres Betriebes oder unseres Betriebsgeländes sowie allgemein für die von uns vergebenen Aufträge übernehmen die damit beauftragten Unternehmen die Haftung dafür, dass die polizeilichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

15. Arbeiten fremder Unternehmer:

Für Lohnarbeiten gelten für die Berechnung ausschließlich die von uns anerkannten Lohnunterlagen. Die bei solchen Arbeiten vom Lieferanten verwendeten Materialien sind auf einem Lieferschein anzuführen und durch die von uns Beauftragten gegenzuzeichnen.

16. Allgemeines:

Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Auch wenn diese anderen Bedingungen in der Auftragsbestätigung genannt wurden, verpflichten sie uns nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

17. Datenschutz:

Mit dem Vertragsverhältnis anfallende Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns angegebene Versandadresse. Zahlungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Witten-Ruhr.

18. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame/undurchführbare Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.